

Öffentlichkeit: Bürger

ID: 3687 (Frühere ID: 1060 aus Entwurf Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Online-Beteiligungsverfahren), Datum: 01.01.2019

Veröffentlichen: Nein

Dokument: Gesamtstellungnahme

Kapitel:

Angehängte Dateien

Karteneinzeichnungen vorhanden

Stellungnahme	Begründung
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>bitte doch die naturschutzrechtlichen Maßnahmen nochmal zu überprüfen, da die vorläufig getroffenen Planungsbeschränkungen für die Erstellung von Windenergieanlagen aus meiner Sicht unbegründet sind.</p> <p>Vor dem Hintergrund des geplanten Ausstiegs aus der Atomenergie, dem notwendigen Rückbau von Kohlekraftwerken und zur Erreichung der Klimaziele ist ein weiterer Ausbau der</p>	<p>Der Einwendung wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt.</p> <p><b>Abwägungsentscheidung LAU 011</b></p> <p>Die Abwägungsentscheidung nach Ende der 1. Anhörung gilt unverändert fort. Ein Großteil der Fläche liegt im engeren potenziellen Beeinträchtigungsbereich von drei Rotmilanbrutplätzen. Aufgrund des hohen artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos werden diese Bereiche nicht übernommen. Es verbleiben deutlich voneinander getrennte Flächenteile im Westen und Südosten. Hinzu kommt, dass bei unbebauten</p>
<p>Windenergie wahrscheinlich die beste und umweltfreundlichere Energiewende / Energiealternative.</p> <p>Ein Gutachten über Großvögel / Kraniche belegt eine im Süden verlaufende Vogelzuglinie entsprechend der im Osten geplanten Anlagen. Aus meiner Sicht müßte versucht werden die Standorte, gerade in unserer relativ kleinen Flächenstruktur dafür aber windstarken Region, für Windenergie zu sichern. Auch schon vorhandene Zuwegungen zu möglichen Windrad - Standorten können aus naturschutzrechtlicher Seite umweltschonend genutzt und / oder ausgebaut werden.</p>	<p>Potenzialflächen in der Regel ein 1.000 m-Abstand zu Siedlungen eingehalten werden soll. Dieser soll hier für Dühelsdorf im Westen sowie Gördenitz und Niendorf im Norden, Berkenthin im Osten zur Anwendung kommen, zumal sich auch aus der Örtlichkeit heraus keine Synergieeffekte für den Bau von WEA ergeben, die einen geringeren Abstand begründen könnten. Der östliche Flächenteil entfällt damit komplett. Auf dem westlichen Flächenteil verbleiben nur noch zwei kleine Restflächen, auf denen die Mindestbreite von 100 m für eine Vorrangfläche erreicht wird. Eine Windenergienutzung im Sinne einer Konzentrationszonenplanung ist hier nicht mehr möglich. Im Ergebnis entfällt die Fläche nach wie vor komplett als Vorranggebiet.</p>

Zurück